LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Zu der

öffentlichen Prüfung

der

Schüler unserer Gelehrtenschule

Freitag den 7. März,

Vormittags 9 Uhr,

ladet

das Hochansehnliche Schulcollegium, den Hochlöblichen Magistrat,

so wie

alle Gönner und Freunde unserer Schule

ehrerbietigst und geziemend ein

Jürgen Friedrich Horn,
Rector.

Voran:

Einige Bemerkungen über die lex Servilia repetundarum,

von

H. Hagge,
Collaborator.

Glückstadt,
gedruckt bei Joh. Wilh. Augustin.
1845.

Einige Bemerkungen zu den Fragmenten der Lex Servilia Repetundarum.

Es ist ein schon öfter geführter Streit, ob die Lex Acilia repet. oder die Servilia die frühere sei, obgleich bei unpartheiischer Ansicht der darauf bezüglichen Stellen die Sache klar genug erscheint. Es kommen hier in Betracht Cic. Verr. I, 51: fac tibi paternæ legis Aciliæ veniat in mentem, qua lege populus Romanus de pecuniis repetundis optimis judiciis severissimisque judicibus usus est. Aus dieser Stelle läßt sich die Zeit der Abfassung des in Frage stehenden Gesetzes nur ganz im Großen bestimmen; Acilius Glabrio, der Sohn, war nämlich a. 70 v. Chr. Prätor im Repetundenproceß des Verres. Wichtiger ist eine zweite Stelle Ciceros Verr. II, 1, c. 9: — adimo enim comperendinatum. Quod habet lex in se molestissimum, bis ut causa dicatur, quod aut mea causa potius est constitutum, quam tua, aut nihilo tua potius, quam mea. Nam si bis dicere est commodum, certe utriusque commune est. Si eum qui posterius dixit opus est redargui: accusatoris causa, ut bis ageretur, constitutum est. Verum, ut opinor, Glaucia primus tulit, ut comperendinaretur reus: antea vel judicari primo poterat, vel amplius pronuntiari. Utram igitur putas legem molliorem? Opinor illam veterem, qua vel cito absolvi, vel tarde condemnari licebat. Ego tibi illam Aciliam legem restituo, qua lege multi semel accusati, semel dicta causa, semel auditis testibus, condemnati sunt, nequaquam tam manifestis neque tantis criminibus, quantis tu convinceris. Puta te non hac tam atroci, sed illa lege mitissima causam dicere. Accusabo: respondebis. Testibus editis ita mittam in consilium, ut etiam si lex ampliandi faciat postetatem tamen isti turpe sibi existiment, non primo judicare. — Um diese Stelle im Zusammenhange zu verstehen müssen wir uns folgendes ins Gedächtniß zurückrufen: Cicero hatte, damit wegen der folgenden Spiele und Gerichtsferien der Proceß nicht ins folgende Jahr hinausgeschoben würde, ein abkürzendes Verfahren angewandt. Statt nämlich zuerst in einer ausführlichen Rede anzuklagen und darauf die Zeugen über die einzelnen Punkte abhören zu lassen, hatte er ganz kurz jedes einzelne Verbrechen genannt und sogleich die Zeugen darüber abhören lassen. Dadurch hatte er seine Anklage in unerwartet kurzer Zeit beendet, und Verres sah jetzt keine Möglichkeit, den Proceß bis in das Consulat des Hortensius und Metellus hinaus zu schieben. Darüber nun, daß Cicero nicht alle Zeit benutzte, die ihm nach dem Gesetz zur Anklage überlassen war, beschwerte sich Hortensius, und darauf antwortete ihm Cic. obiges.

„indem ich Dir die comperendinatio nehme, entziehe ich nicht Dir etwas, sondern mir; denn die comperendinatio ist zum Vortheil des Anklägers eingerichtet, und ist also eine Verschärfung des Gesetzes. Glaucia aber (d. i. Servilius Glaucia) war der, welcher zuerst die comperend. in sein Gesetz mit aufnahm, vorher konnte man also entweder gleich in der ersten Sitzung aburtheilen oder ampliiren. Da nun die comper. eine Schärfung des Gesetzes ist, so muß jenes Gesetz, nach welchem man beliebig ampliiren konnte, jenes ältere also vor der l. Servilia, das gelindere gewesen sein. Dieses gestattet Cicero dem Hortensius, und behauptet, er wolle, wenn gesetzmäßig auch noch so viel ampliirt werden könne, doch so anklagen, daß Verres sogleich condemnirt werden würde. Es scheint, als ob die verschiedene Auffassung der Stelle davon abhänge, in welcher Bedeutung man das multi semel accusati etc. nimmt. Bedeutet hier multi so viel als alle, welche angeklagt sind, so spräche es für die entgegengesetzte Meinung. Bedeutet es aber viele, d. h. ein Theil der nach jenem Gesetz Angeklagten, so sagt Cic.: grade so wie es Einigen nach der lex Ac. Angeklagten ergangen ist, würde es Dir auch ergehen; es würde wie bei jenen gar nicht erst zur ampliatio kommen. Wird die Stelle so gefaßt, wie sie es doch nicht anders kann, so folgt daraus zugleich die Widerlegung der Meinung des Pseudoasconius (p. 149 ed. Orell.), daß nach der lex Acilia weder comperendinatio noch ampliatio stattgefunden habe. Ersteres gewiß, aber auch keine ampliatio? Was heißt denn tarde condemnari anders, als durch ampliatio die condemnatio verzögern? Wie das tarde condemnari durch die ampl. geschehen konnte, sehen wir an dem Beispiel des L. Aurelius Cotta (Val. Max. 8, 11), angeklagt von P. Cornel. Scipio Aemilianus: cujus causa quamquam gravissimis criminibus erat confossa, septies ampliata, et ad ultimum octavo judicio absoluta est. Dieß war nach 134 v. Chr., nach Cic. pr. Muren. 58 u. Div. in Caec. 69.*)

Für das höhere Alter der lex Acilia spricht auch Cic. pr. Rab. Posth. 9: sin hoc totidem verbis translatum caput est, quot fuit non modo in Cornelia sed etiam ante in Servilia etc., es zeigt demnach diese Stelle, daß zwischen der L. Cornelia und Servilia keine andere war; denn, daß in einem dazwischen liegenden das Capitel quo ea pecunia pervenerit gefehlt haben solle, ist ganz undenkbar, da durch eine solche Auslassung die Kraft des ganzen Gesetzes illusorisch geworden wäre.

Nach der Verschiedenheit der Ansicht, ob die lex Acilia älter oder jünger sei als die Servilia muß natürlicherweise auch das Jahr ihrer Einführung verschieden angege-

---

*) Der Fehler des Pseudoasconius ist schon zu oft bemerkt worden, als daß es hier einer weitern Ausführung bedürfte, s. Madvig de Asconio p. 115. Ferratius l. l. Anton. Augustin. de legibus s. l. Servil. Drum. Gesch. Roms 5, p. 326. Auch Huschke erklärt sich für das höhere Alter der l. Acilia in Richters Jahrb. 11 B. p. 292. Desgl. Ernesti s. Orelli Ind. leg. s. v.

ben werden. Schütz (s. Or. Ind. Leg. s. v.) und nach ihm wahrscheinlich Osiander in seiner Uebersetzung, setzt für die lex Servilia das Jahr 104 und für die Acil. das Jahr 102 v. Chr. fest. Er begeht hierin einen doppelten Fehler, abgesehen von dem schon im Vorigen absolvirten. Erstlich wurde die lex Servilia im Jahre 101 gegeben (worüber Klenze in seiner Ausgabe), dann aber hat Schütz mit keinem Worte bewiesen, daß es im Jahre 102 einen Volkstribun Acilius Glabrio gegeben habe; er hat dieß wahrscheinlich aus dem Pighius abgeschrieben (Ann. Rom. Tom. III, p. 169), der an dieser Stelle, wie an hundert andern, einen Magistrat blos aus der Luft greift.

Andrer Meinung ist Antonius Augustinus ICtus (Græv. Thes. II, p. 1173). Er setzt diese lex ins Jahr 114, weil Cic. pr. Sest. 135 sie consularem nenne, und M' Acilius im obigen Jahre Consul war. Dagegen aber ist zu bemerken: erstens, alle guten Ausgaben haben mit Recht an jener Stelle Caeciliam Didiam statt Aciliam Didiam, den Acilius ist nie mit Didius zusammen Consul gewesen, auch folgt die Richtigkeit der Emendation aus Vergleichung von Cic. Philipp. 5, 8 u. Schol. Bob. zu Sest. 135 u. Cic. ad. Att. 2, 9, 1. Zu allem diesen kommt noch hinzu, daß der Consul des Jahres 114 nicht M' Acilius Glabrio sondern M' Ac. Balbus hieß.

Ehe wir jedoch selbst zur Bestimmung des Alters der lex Acilia gehen, müssen wir erst einen andern Punkt berühren. Die bedeutenden Fragmente des Repetundengesetzes, welche unter dem Namen der l. Servilia zuletzt besonders von Klenze herausgegeben sind, wurden von Sigonius gefunden und benannt, und man hat sich diesen Namen bis jetzt gefallen lassen, ohne näher auf die Gründe einzugehen, welche ihn bestimmt haben können. Ich hoffe jedoch in folgendem zu zeigen, daß jene Fragmente nicht der Servilia, sondern höchstwahrscheinlich der Acilia angehören.

Sigonius*) führt also folgende Gründe an, um den Namen Lex Servilia für jene Fragmente zu rechtfertigen: erstens, weil in ihnen nur die lex Junia und Calpurnia erwähnt werden, und die lex Servilia auf erstere folgte; — dieser Grund bedarf keiner weitern Widerlegung nach dem, was im Vorigen über das Verhältniß der l. Acilia zur Servilia gesagt ist. Zweitens: weil nach den Fragmenten 450 Richter ausgewählt und von dieser Zahl die Senatoren ausgeschlossen werden und also Ritter richteten. Nun aber hätte die lex Servilia den Rittern die Gerichte allein übergeben. Möge nun Q. Servilius Cæpio den Senatoren die Gerichte wiedergegeben haben oder nicht, so folgt daraus nicht für unsre Fragmente, daß sie den Rittern die Gerichte restituirt haben, denn es wird mit keinem Worte darin gesagt, daß Ritter richten oder wieder richten sollen. Ja, es läßt sich dieß gar nicht einmal für die eigentliche lex Servilia beweisen. Denn daß die lex Servilia Glauciæ die des Cæpio aufgehoben habe, folgt nicht aus Cic. Brut. 224: longe autem post natos homines improbissimus C. Servilius Glaucia, sed peracutus et callidus cum primisque ridiculus.

*) de jud. 2, 27 in Græv. Thes. II. 1769.

Is ex summis et fortunæ et vitæ sordibus in prætura consul factus esset, si rationem ejus haberi licere judicatum esset. Nam et plebem tenebat et equestrem ordinem beneficio legis devinxerat. Er brauchte nicht grade dadurch die Ritter an ſich zu feſſeln, daß er ihnen die Gerichte wieder übergab. Jede Schärfung des Repetundengeſetzes mußte den Senat, als welcher, und nicht die Ritter, davon getroffen wurden, herunterdrücken und die Bedeutung der Ritter heben. Wenn auch das Geſetz des Servilius Ritter zu Richtern in der Repetundenquäſtion einſetzte, ſo folgt daraus noch gar nicht, daß es auch für die andern Quäſtionen geſchah. Wir ſind aber dieſer ganzen Unterſuchung überhoben, wenn wir unſre Fragmente noch vor die lex Servilia Cæpionis ſetzen, woran uns nichts hindert. Ueberhaupt ſcheint in jenem Beweisgrunde des Sigonius die Sache umgekehrt zu ſein. Wenn wir wüßten, daß die Fragmente jünger als die l. Serv. Cæp. wären, ſo würden wir ceteris rebus comparatis ſchließen können, daß jene lex durch unſre Fragmente aufgehoben wäre. Nicht aber iſt uns erlaubt zu ſchließen: weil keine Senatoren nach den Fragm. richten ſollen, müſſen ſie jünger als die l. Serv. Cæp. ſein.

Als dritten Grund führt Sigonius an: his adde, quod capita, quæ legis Serviliæ apud scriptores extant, eadem in hac etiam lege, quanquam valde debilitata, visuntur. Dann folgen eine Reihe Capita legis, die allerdings in den Fragmenten ſtehen. So lange aber Sigonius uns nicht die „scriptores“ nachgewieſen hat, bei denen jene ſich finden ſollen, werden wir dieſen Grund ganz unberückſichtigt laſſen. Es iſt mir wenigſtens nicht gelungen, auch nur ein Einziges jener Capitel, welches unſerm Geſetze eigenthümlich wäre, bei einem alten Schriftſteller zu entdecken.

Auch hat man folgende Stelle angeführt, zum Beweiſe, daß die Fragmente der lex Servilia angehören: Cic. pr. Balb. 54: quod si acerbissima lege Servilia principes viri, gravissimi et sapientissimi cives, hanc Latinis i. e. fœderatis, viam ad civitatem populi jussu patere passi sunt, neque est hoc reprehensum Licinia et Mucia lege, quum præsertim genus ipsum accusationis et nomen et ejusmodi præmium quod nemo assequi posset nisi ex senatoris calamitate neque senatori neque bono cuiquam nimis jucundum esse posset: dubitandum fuit, quin quo in genere judicum præmia rata essent, in eodem judicia imperatorum valerent? Num fundos igitur factos populos Latinos arbitramur aut Servilia lege aut ceteris, quibus Latinis hominibus erat propositum aliqua ex re præmium civitatis? Vergleichen wir hiemit nun Lin. LXXXV unſrer Fragmente (p. 91 bei Klenze), **DE CEIVITATE DANDA. SEIQVIS EORUM QVEI CEIVIS ROMANUS NON ERIT EX HACE LEGE ALTEREI NOMEN . . . . . EM QUOJUS EX HACE LEGE QUAESTIO ERIT DETOLERIT ET IS EO JUDICIO HACE LEGE CONDEMNATUS ERIT . . . . . CEIVIS ROMANUS EX HACE LEGE FIET NEPOTESQUE EIEI FILIO GNATEIS CEIVEIS ROMANEI JUSTEI SUNTO.**, ſo ſcheint demnach,

als ob Cicero dieses Capitel im Auge gehabt habe. Doch bei genauerer Ansicht finden wir, daß sich jene Stelle Ciceros nicht auf sie beziehe. Während nämlich in unserm Fragmente jedem die Civität verheißen wird, der einen reum repetundarum zur condemnatio gebracht hat, wurde sie nach der lex Servilia nur den Latinen zugestanden. Es ist wenigstens nicht einzusehen, weswegen sich Cicero des Worts Latinis wiederholt hätte bedienen sollen, wenn er es nicht im Gesetze vorfand; ja, was es noch wahrscheinlicher macht, ist der erklärende Zusatz fœderatis, den Cicero hinzufügen mußte, um das Gesetz zu seinen Gunsten wenden zu können; was ganz unnöthig gewesen wäre, wenn die Lex Servilia so wie unser Fragment jedem ohne Unterschied die Civität bestimmt hätte. Es scheint mir also auch Klenzes Meinung nicht richtig zu sein p. 91 Anm.: itaque extra dubium ponitur Ciceronem propterea solum de Latinis et fœderatis commemoravisse, quod ageretur de Cornelio Balbo fœderatæ civitatis cive. Denn mochte er fœderatæ civitatis civis sein oder nicht, er war jedenfalls schon unter das qui Civis Romanus non erit einbegriffen.

Nachdem wir nun gesehen, daß die Gründe, welche man dafür anführt, daß jene Fragmente die der lex Servilia Glauciæ repetundarum vom Jahre 101 seien, nicht haltbar sind, kommen wir darauf, was uns bestimmt, sie für älter als jene zu halten. Unsre Fragmente befinden sich auf der vordern geglätteten Seite einer Bronzetafel mit großen deutlichen Buchstaben eingeschnitten. Die rauhe, unpolirte Rückseite der Tafel ist mit der Lex Thoria agraria beschrieben, welche von größerm Umfange in der ganzen Art der scriptura zeigt, daß der Raum für sie beengter ist, kurz, daß die Tafel anfänglich für die Lex repetundarum bestimmt war, hinterher aber auch benutzt wurde, um die Lex agraria aufzuzeichnen.*) Es läßt sich nun kein Grund denken, warum die lex Thoria erst 10 Jahre nach ihrer Durchbringung auf Erz geschrieben sei, zumal da sie bald nach ihrer Erscheinung schon wieder abrogirt wurde. Die lex Thoria aber wurde gegeben 111 v. Chr., wie mir dieß Rudorff (l. l. p. 43—52) überzeugend dargethan zu haben scheint. (Wäre sie auch erst 107 gegeben, wie Pighius in Ann. III, p. 36 und Mazochi in Comment. in aeneas tabulas Heracleenses p. 317 wollen, so würden unsre Fragmente, doch vor die lex Serv. Cæpionis fallen, und also jener obige Beweis des Sigonius ganz wegfallen).

Da nun nach den Fragmenten (p. 88 bei Klenze) unser Gesetz das dritte in der Reihe der Repetundengesetze ist, nach unsrer obigen Darstellung aber die lex Acilia diese Stelle einnimmt, so schließen wir, daß die Fragmente mit der lex Acilia identisch sind, wenn es nicht etwa ein Gesetz wäre, dessen Name sonst nirgends genannt würde. Diesen letzten Fall dürfen wir aber wohl, als einen sehr unwahrscheinlichen, nicht berücksichtigen. Nach der schon angeführten Stelle Cic. pr. Rab. Posth. 9 war das Cap. „quo ea pecunia pervenerit“ zuerst in der lex Servilia aufgekommen; wir fin-

*) Klenze ed. pag. IX, Rudorff, das Ackergesetz des Thorius p. 1.

den demgemäß auch keine Spur davon in unsern Fragmenten. Daß Klenze dieß Cap. hinein restituirt hat, ist die nothwendige Consequenz seiner Meinung, daß er die lex Servilia vor sich habe. — Nach der obenangeführten Stelle Cic. Verr. II, 1, cap. 9 kam in der lex Servilia zuerst die comperendinatio auf. Von dieser finden wir in den Fragmenten nichts; dagegen scheint die ampliatio allerdings darin vorzukommen in dem dreimaligen: **JudeX, QUEI EAM REM QUAERET EX H.| L. CAUSAM NON NOVERIT.** (p. 57, 58 u. 59). Bei der Unvollständigkeit unsrer Fragmente ist das zuletzt Angeführte kein Beweis für unsre Meinung; jedenfalls aber zeigt es, daß sie in obiger Hinsicht nichts ihr widersprechendes enthalten.

Die Meinung Klenzes, daß die Tabula Bantina das Acilische Gesetz enthalte, ist schon von andern hinreichend widerlegt worden (s. bes. Huschke in Richters Jahrb. 6. Jahrg. B. 11, p. 291).

Die Frage nun, in welchem Jahre unser Gesetz durchgebracht sei, müssen wir bei Mangel hinreichender Quellen unbeantwortet lassen. Da wir annehmen müssen, daß sie vor der lex Thoria a. 111 gegeben sei, so hat der Name des Consuls vom Jahre 114 M. Acilius Balbus allerdings etwas sehr verlockendes; und man könnte sich den möglichen Fall denken, daß nur der Sohn (s. Pseudoascon. p. 149 Or.) M'. Acilius Glabrio geheißen, und dadurch verleitet, der Commentator den Vater eben so genannt habe, während doch erst der Sohn aus einem Balbus ein Glabrio durch Adoption geworden sei. Aber außerdem, daß dieß bloße Hypothese ist, scheint der Inhalt unsrer Fragmente aufs bestimmteste anzudeuten, daß sie tribunicischen und nicht consularischen Ursprungs sind. Unsre Zeitbestimmung beschränkt sich also darauf, daß der Vater M. Acilius Glabrio bald vor dem Jahre 111 Volkstribun gewesen und das Gesetz in Vorschlag gebracht habe. Es ist wenigstens beruhigend, daß dieser Annahme nichts im Wege stehe. Daß Acilius a. 102 Volkstribun gewesen, haben wir oben schon als eine bloße Vermuthung erkannt. Da sein Sohn a. 70 Prätor war, so kann er sehr wohl in der von uns angegebenen Zeit Volkstribun gewesen sein, obgleich nicht unmittelbar daraus folgt, daß die lex Acilia älter als die Servilia sei, wie Ferrat. epp. I, 10 folgert.*)

Drumann in seiner Geschichte Roms (II, p. 489) setzt die lex Acilia ins Jahr 101. Dieß ist bestimmt nicht richtig. Denn, wenn sie vor der lex Servilia gegeben wurde, so mußte dieß vor 104—102 v. Chr. geschehen; ist sie aber nach der lex Servilia zu setzen, so kann sie erst nach 91 durchgebracht sein. Denn nach fragm. orat. Scaur. nebst Ascon. (p. 21, ed. Or.) wurde Scaurus repet. ex lege Servilia

*) Sollte vielleicht der tr. pl.. welchen Pighius III, 91 Atilius nennt, vom J. 117 der lator des Gesetzes sein? ähnlich wird bei Plin. 2, 29 Atilius statt Acilius gelesen. Oder noch mehr Wahrscheinlichkeit hat der Volkstribun a. 112 M' Aquillius für sich, denn Aquilius ist ältere Form für Acilius. Pigh. Ann. III, p. 115.

angeklagt. Dies geschah nach Drumanns eigenem Zeugniß 91 v. Chr. (s. Gesch. Roms I, p. 27).

Ein andrer Weg zur Bestimmung der Zeit unsres Gesetzes ließe sich vielleicht auf folgende Weise einschlagen. Nach p. 28 u. 29 l. Serv. ed. Klenze saßen die Tribunen und Quästoren nicht eo ipso im Senat. Die Quästoren kamen erst durch Sulla hinein, s. Walters Rechtsgesch. p. 258, A. 158 u. 159. Die Volkstribunen erhielten diese Erlaubniß erst durch das plebiscitum Atinium. s. Gell. 14, 8: Namque et tribunis, inquit, plebis senatis habendi jus erat, quanquam senatores non essent, ante Atinium plebiscitum. Es ist aber ungewiß, wann dieses gegeben sei. Im Jahre 168 galt es noch nicht; Liv. 45, 15: Cn. Tremellius tribunus, quia lectus non erat in senatum, intercessit. Walter glaubt, es rühre von Atinius tr. pl. a. 132 her, Liv. 59: C. Atinius Labeo tr. pl. Q. Metellum censorem, a quo in senatu legendo præteritus erat, de saxo dejici jussit. Dazu Plin. h. n. 7, 44 (45). Daß unser Gesetz von diesem nicht gegeben sein kann, geht aus der Lex Rubria hervor, die vom Jahre 123 ist (s. Burchardi de lege Rubr. p. 6). Dieß könnte unser Gesetz vielleicht ins Jahr 122 oder 121 versetzen, da die Lex Rubria wahrscheinlich bald nach Gracchus Tode außer Kraft trat (s. Rudorff, das Ackergesetz des Thorius p. 34 u. 99. Auch wird der Lex Rubria in der L. Thoria nur mit dem Zusatz quæ fuit gedacht.

Was hat nun unser Gesetz im Repetundenproceß geändert? das Wichtigste ist unstreitig dieses, daß es die quæstio repetundarum, die bis dahin ein Privatgericht gewesen war, zu einer quæstio perpetua im gebräuchlichen Sinne des Worts, also zu einem judicium publicum machte.

Ob die Klagen, welche die Provinzialen gegen die röm. Magistrate über Wiedererstattung unrechtmäßig genommenen Gutes vor der lex Calpurnia repet. a. 149 in judiciis privatis oder publicis angestellt wurden, darüber sind verschiedene Meinungen geäußert worden. Es blieb dieß unentschieden, weil wir in den Quellen so äußerst wenige dahinschlagende Beispiele, ja genau genommen nur eins, finden. Fragen wir zunächst nach den Ursachen dieses Umstandes, so kommt allerdings in Betracht, daß in jenen früheren Zeiten die größere Sittenreinheit der Römer die Provinzialen mehr vor der Willkühr der Magistrate schützte, als alle Gesetze der spätern Zeit, doch können wir dieß nicht in dem Maaße anerkennen, daß wir unbedingt Livius beipflichten, wenn er sagt 42, 1: ante hunc consulem (L. Posthumium a. 173) nemo unquam sociis in ulla re oneri aut sumtui fuit; noch weniger möchten wir dieß auf die Provinzialen ausdehnen, denn mit Recht sagt Niebuhr: So goldnes Zeitalter war nie, daß, wenn auch Geiz und Wollust bei solcher Machtfülle keinen Frevel verursacht hätten, nicht Stolz und Jähzorn dazu geführt haben sollten. Der Aeußerung des Livius steht auch

das bestimmte Zeugniß im plebiscitum Thermessense entgegen: neive quis Magistratus prove magistratu legatus neive quis alius facito neive inperato quo quid magis iei dent præbeant ab ieisque auferatur nisei quod eos ex lege Porcia dare præbere oportet, oportebit.*) Nach Dirksen ist nun jene lex Porcia vor dem Jahre 173 gegeben, und, wie sich von selbst versteht, durch die Nothwendigkeit geboten worden.

Anderntheils ist die Seltenheit der Repetundenklagen in der frühern Zeit in der Stellung der Provinzialen zu Rom überhaupt begründet. Ein eben mit Kriegsgewalt erobertes Land spielt eine viel demüthigere Rolle gegen seinen Sieger, nimmt eine viel untergeordnetere Stellung ein, als wenn es längere Zeit in Verkehr mit ihm gestanden. Die Unterworfenen werden allmählig auf Gleichstellung mit dem siegenden Volke hinarbeiten, und dieß Bestreben wird selten ganz ohne Erfolg sein. Sodann kam in Rom noch die Schwierigkeit die Klage anzubringen hinzu. Da vor der lex Calpurnia kein besonderes Repetundengesetz die Provinzialen schützte, so scheint die Sicherheit ihres Eigenthums nur im Friedensschlusse oder fœdus gelegen zu haben, das die Römer den einzelnen Staaten zugestehen mochten, wie wir davon ein Beispiel in dem plebiscitum Thermessense gesehen haben, wobei jedoch nicht der Unterschied zwischen einer fœderata civitas und einer Provinz aus den Augen zu lassen ist. Ueber verletzten Friedensschluß konnten die Provinzialen sich nun an den Senat wenden; ob sie aber vor diesen vorgelassen werden sollten oder nicht, stand in dem Belieben der Consuln (Schol. Bob. in or. Planc. p. 225 ed. Or.), und dann stand es wiederum beim Senat, der ja selbst Parthei war, ob er selbst Richter sein, oder unter ganz besondern Umständen die Sache ans Volk bringen wollte, welches dann in der Regel wieder den Senat zur Niedersetzung einer senatorischen Commission ermächtigte. Vergl. Liv. 29, 16. Liv. 26, 29—33. cf. Dio Cass. fragm. 16. Val. Max. 4, 1, 7. Plut. Marcell. c. 23. Liv. 38, 43. Liv. 39, 3. Alle diese Beispiele sind jedoch keine eigentlichen Repetundenklagen; das einzige der Art steht Liv. 43, 2. vom Jahre 171. Die Gesandten einiger Völker beider Spanien werden in den Senat geführt, und beklagen sich über frühere Unbilden röm. Magistrate. Darauf gab der Prätor jedem der Völker 5 senatorische Recuperatoren, und überließ den Spaniern, sich selbst Patrone zu wählen. Der zuerst Angeklagte ampliirte 2 mal und wurde darauf freigesprochen. Zwei andre Prätoren entgingen dem richterlichen Urtheil durch freiwilliges Exil: quum dicenda de integro causa esset, excusati exilii causa solum vertisse. Zur Verhütung fernern Unfugs in Spanien wurde ein Gesetz erlassen: ne frumenti æstimationem magistratus Romanus haberet; neve cogeret vicesimas vendere Hispanos, quanti ipse vellet; et ne præfecti in oppida sua ad pecunias cogendas imponerentur. Welche Verordnung aber wohl bald in Vergessenheit gerieth.

---

*) Dirksen, Versuche zur Critik und Auslegung der Quellen des röm. Rechts p. 194.

Die Repetundenklage wurde also in einem Recuperatorengericht verhandelt. Sell in seinem Buche „Die Recuperatio der Römer„ hat freilich mit einem großem Aufwande darzuthun gesucht, daß die Gerichtsbarkeit der Recuperatoren auch eine criminelle gewesen sei; er ist aber so überzeugend, wie mir scheint, von Huschke in der Recension seines Buches (Richters Jahrb. B. I, p. 879 fg.) widerlegt, daß ich nur darauf hinzuweisen brauche. Wenn Sell für den gegenwärtigen Fall es daraus zu beweisen sucht, weil die beiden Schuldigen mit dem Exile bestraft wären, so ist auch dieser Grund nicht hinreichend. Denn das Exil ward nicht als Strafe ihnen auferlegt, sondern sie gingen freiwillig vor dem Richterspruche in die Verbannung. Und zwar geschah dieß ohne Zweifel um der Wiedererstattung zu entgehen;*) denn, wie Niebuhr sagt, blieb der Angeklagte bis der Spruch gefallen war, so war er als Römer verurtheilt, und das Urtheil würde vollzogen sein; hatte er das Municipium zu nützlicher Zeit angewandt, so war er Bürger eines fremden Staats geworden, und der Spruch über ihn nichtig.**) Daher sehen wir denn auch jene beiden Prätoren nach 2 Municipien Präneste und Tibur auswandern. Auch in spätern Zeiten, wo das Exil entschieden nicht als Strafe auf das Verbrechen der Repetunden stand, gehen die Beklagten vor gefälltem Urtheilsspruche in die Verbannung, z. B. Verres. Man wird gewiß nicht einwenden, daß dieß geschehen wäre, um der Beschimpfung zu entgehen; ein derartiges Schamgefühl wird einem Verres gewiß ganz fremd gewesen sein; und im Grunde mußte die Schande den freiwillig ins Exil gehenden um so sichrer treffen. Daß aber nach den spätern Repetundengesetzen die Verbannung nicht die Strafe jenes Verbrechens gewesen, ist genügend von Klenze (l. l. p. 49) dargethan; wozu ich noch die Stelle füge: **Auct. ad. Herenn. 1, 20: Lex vetat eum, qui de pecuniis repetundis damnatus sit, in concione orationem habere. Altera lex jubet augurem, in demortui locum qui petat, in concione nominare, Augur quidam damnatus de pecuniis repetundis in demortui locum nominavit; petitur ab eo mulcta.**

*) man rettete auf diese Weise wenigstens sein bewegliches Vermögen, und früher auch gewiß das unbewegliche, indem man es entweder schnell verkaufte oder zum Scheine verschenkte. **Liv. 39, 17 edixerunt deinde, nequis quid fugæ causa vendidisse neve emisse vellet.** Später wurde diesem durch das **Cap. quo ea pecunia pervenerit** vorgebeugt.

) Vergl. **Cic. p. Cæc. 98—100. Certe quæri hoc solere me non præterit, quemadmodum si civitas adimi non possit, in colonias Latinas sæpe nostri cives profecti sint. Aut sua voluntate, aut legis mulcta profecti sunt; quam mulctam si sufferre voluissent, tum manere in civitate potuissent. . . . . exilium enim enim non supplicium est, sed perfugium portusque supplicii; nam qui volunt pœnam aliquam subterfugere aut calamitatem, eo solum vertunt . . . . . nam quum ex nostro jure duarum civitatum nemo esse possit, tum amittitur hæc civitas, denique quum quis profugit, receptus est in exilium, h. e. in aliam civitatem.

Daß also vor der lex Calpurnia die Repetundenprocesse in judiciis privatis verhandelt wurden, scheint demnach als ausgemacht angenommen werden zu müssen. Eine andre Frage ist, ob nicht durch das ebenerwähnte Gesetz das Privatdelict zu einem crimen erhoben wurde. Die allgemeine Meinung hat sich für das letztere entschieden mit Ausnahme von Huschke, dessen Gründe für seine Meinung mir jedoch unbekannt sind. Er nennt die quæstio repet. ex l. Calp. ein judicium reciperatorium, welchem letztern nach seiner eigenen Beweisführung alle criminelle Gerichtsbarkeit abgesprochen werden muß.

Was zur Annahme der gewöhnlichen Ansicht geführt hat, ist offenbar die Nachricht, daß die quæstio repet. ex l. Calp. die erste quæstio perpetua gewesen. Cic. Brut. 106: nam et quæstiones perpetuæ C. Papirio Carbone oratore adolescente constitutæ sunt, quæ antea nullæ fuerunt; L. enim Piso tribunus pl. legem primus de pecuniis repetundis Censorino et Manilio coss. tulit (149 v. Chr.). Die übrigen Stellen in Or. Jndex legg. s. v. Nun aber waren in späterer Zeit die quæstiones perpetuæ ausdrücklich für Capitalverbrechen niedergesetzt; und es liegt demnach der Schluß sehr nahe, daß die erste quæstio perpetua ebenfalls gleich für ein crimen constituirt sei. Prüfen wir diesen Schluß aber etwas genauer. Daß die Repetunden vor eine quæstio perpetua gehörten, konnte im Jahre 149 noch kein characteristisches Merkmal für das criminelle derselben sein. Wäre dieß der Fall, so hätte es einige Jahre hindurch nur Ein crimen publicum gegeben, die Repetunden. Um den Begriff des crimen für das Jahr 149 festzustellen, muß man daher die Merkmale nicht von der äußern Form des Judiciums, sondern von dem allgemeinern Begriffe desselben hernehmen. Ein crimen ist nun nach seinem ursprünglichen Begriffe ein solches Vergehen, durch welches die Gottheit in dem Maaße verletzt erscheint, daß auf dem Verbrecher sowohl, wie auf seinem Volke, eine Schuld so lange ruht, bis jenes Vergehen gesühnt ist; welches zu sühnen also die Sache des ganzen Volkes wird. Es ist also inhärirendes Merkmal des Verbrechens die Strafe.*) Das Volk konnte nach seiner Souveränität jedes Verbrechen für ein crimen erklären, nur wäre ein crimen ohne eine daraufgesetzte Strafe Etwas sich selbst widerstreitendes gewesen. Nun scheint aber, daß die lex Calpurnia diejenigen, welche sich gegen sie vergingen, ohne Strafe ließ. Nach den Fragmenten p. 71 werden die Sachen simpli restituirt, d. h. es steht keine Strafe auf das Vergehen; solche wird aber hinzugefügt für die Contravenienten unsrer lex sogen. Servilia; sie sollen dupli erstatten. Daß nach der lex Calp. das Exil nicht als Strafe hinzugefügt wurde, ist theils schon im oben bemerkten enthalten, folgt aber auch aus dem Beispiel des L. Cornelius Lentulus Lupus. Valer. Max. 6, 10. L. Lentulus

*) Es ist damit nicht gesagt, daß alles, was bestraft wurde, ein Capitalverbrechen gewesen wäre.

Consularis lege Calpurnia repetundarum crimine oppressus, censor cum L. Censorino creatus est. Dieser Lentulus war aber Curulis Aedilis 163 v. Chr. nach dem Titel des Heautontimorumenus von Terenz, Consul 156, Fast. Capit. a. 597, und Censor 147, Fast. C. a. 606. Er muß also im Jahre 148, ein Jahr nach Durchbringung der l. Calp. angeklagt und verurtheilt worden sein. Es zeigt dieses Beispiel auch, daß auf Repetunden nicht, wie auf Ambitus, die Ausschließung von Ehrenämtern auf bestimmte Zeit als Strafe gestanden habe. Noch viel weniger wurde der Verurtheilte aus dem Senat gestoßen. Es hängt hiemit demnach auch die Frage zusammen, was die Ansicht des römischen Volkes überhaupt von dem Verbrechen der Repetunden gewesen sei. Sah man es also zur Zeit der lex Calp. als ein solches an, daß sich dadurch das Volk affizirt glauben konnte oder nicht? Es scheint nun aus dem Vorhergehenden hervorzugehen, daß die Ansicht von diesem Verbrechen eine sehr gelinde gewesen sei. Vor der lex Calp. hielt man die Repetunden für kein Verbrechen; hatte sich denn die öffentliche Meinung so geändert, daß man aus einer moralischen Entrüstung jetzt das für ein Verbrechen erklärte, was früher als solches nicht galt? Die Geschichte zeigt im Gegentheil, daß, je strenger die Gesetze und je entschiedener die Repetunden den Worten des Gesetzes nach als Verbrechen hingestellt wurden, man es mit um so leichterem Gewissen beging, und man es mit um so größerer Gelassenheit begehen sah. Wir brauchen uns nicht durch einige Redensarten Ciceros, welche von einer sittlichen Empörung über das erduldete Unrecht der Provinzialen zeugen sollen, irre machen zu lassen: eben der ganze Proceß des Verres zeigt, bis zu welchem Grade von Unverschämtheit das Verbrechen begangen wurde, und wie wenig man mit Ciceros wahrem oder erheuchelten moralischen Eifer sympathisirte, da ja selbst ein solches Ungeheuer, wie Verres war, auf Freisprechung hoffen durfte, wenn er die Sache hätte verschieben können. Ganz andern Ursachen als der Gerechtigkeit seiner Richter hatte Verres seine Verurtheilung zu danken. Hatte nun die öffentliche Meinung vor der lex Calp. die Repetunden nicht als Verbrechen bezeichnet, so gewiß nach der Zeit noch weniger; und ich theile daher auch nicht die Meinung, daß die erste quæstio perpetua eingerichtet sei, den Provinzialen die Klage gegen römische Magistrate zu erleichtern. Grade weil das stehende Gericht ein ausschließlich senatorisches war, wurde dem Volke die Gerichtsbarkeit über die viri senatorii entzogen, und es war also das ganze Gesetz zum Besten der Aristokratie. Wenn vordem auch das Volk die jedesmaligen Processe senatorischen Commissionen überließ, so konnte die Meinung des Volks doch nie ohne Einfluß auf deren Entscheidung bleiben; nach der lex Calp. blieb das Volk ganz außen vor. Die Quellen schildern den Urheber der ersten quæstio perpetua zwar als einen biedern Mann, aber auch als einen, der die Rechte seiner Standesgenossen schützte und keine Eingriffe in dieselben duldete. Er widersetzte sich deshalb den demokratischen Bemühungen des Gracchus aufs entschiedenste. (Cic. Tusc. 3, 48. pr. Font. 29). Die spätern Repetundengesetze, so wie die leges judiciariæ und ambitus, waren Waffen in

den Händen der Factionen, nach Umständen angewandt, ja vielleicht für Einzelne gegeben. Es wäre thörigt zu glauben, daß Servilius oder Sulla sein Gesetz erlassen habe, aus einem Gerechtigkeitsgefühle gegen die Provinzialen oder in der Meinung, sie in Zukunft vor der Willkühr römischer Magistrate zu schützen. Man müßte wenigstens gestehen, daß nicht leicht sonst wo sich Menschen dauernder und vollständiger getäuscht hätten, als jene römischen Gesetzgeber. Das Ebengesagte auf unsre Fragmente angewandt und damit das letzte Resultat über die Zeit der Abfassung verglichen, scheint das Gesetz eine der Wogen zu sein, die aus der von C. Gracchus erregten Fluth den Fels der Aristokratie erschüttern.

Ferner ist zu betrachten, daß unsre Fragmente den Prätor Peregrinus als Vorsitzer in der quæstio repet. antreffen, der doch sonst keine criminelle Gerichtsbarkeit hatte. p. 19. Erst nach dem Gesetze sollte diese quæstio einen besondern Prätor haben, so wie es mit einigen andern schon vorher geschehen sein mochte. Cic. de fin. 2, c. 16. an tu me de L. Tubulo putas dicere? qui quum Prætor quæstionem inter sicarios exercuisset, ita aperte cepit pecunias ob rem judicandam, ut anno proximo (141) P. Scævola Tr. pl. ferret ad plebem, vellentne de ea re quæri. quo plebiscito decreta a senatu est Consuli quæstio Cn. Cæpioni. profectus in exilium Tubulus statim, nec respondere ausus; erant enim res apertæ. Wir erfahren zugleich aus diesem Beispiel, daß damals, wer in Gerichten Geld genommen hatte, noch nicht unter das Repetundengesetz befaßt wurde. Bestechung galt immer als Verbrechen*), und es mußte also im Jahre 141 auf die hergebrachte Weise die Untersuchung einer vom Volk auctorisirten Commission überlassen werden, und konnte nicht an ein Privatjudicium kommen.

Es ist ferner nicht zu übersehen, daß nach der l. Calp. und Junia sacramento agirt werden konnte p. 40, was doch ohne Zweifel nur in einem Privatgerichte der Fall sein konnte. Fassen wir nun diese Stelle so wie Klenze, so hätte auch nach unsern Fragmenten es im Belieben des Anklägers gestanden, ob er eine Capitalklage oder Privatklage gegen den Beklagten anstellen wollte. Er könnte sich hiebei auf p. 88 si judicium FUIT FUERITVE ex lege quam L. Calpurnius L. F. Trib. pleb. rogavit, exve lege quam M. Junius D. F. Tr. pl. rog., berufen, wo allerdings das fueritve auf künftige Processe zu gehen scheint. Aber vielleicht bezieht sich dieß nur auf schon nach der l. Calp. und Jun. bereits anhängig gemachte Klagen. So z. B. wurde auch Flaccus nach der lex Cornelia angeklagt, obschon die l. Julia schon gegeben war, pr. Fl. c. 5 u. 6. Daß die Peregrinen von jeher nur im judicium publi-

*) Gell. 20, 1, 7. Dure autem scriptum esse in istis legibus quid existimari potest? Nisi duram esse legem putas; quæ judicem arbitrumve jure datum, qui ob rem dicendam pecuniam accepisse convictus est, capite punit.

cum den Magiſtrat belangen konnten, geht nicht aus den Stellen Divin. Cæc. c. 5 und c. 20 hervor. Cicero ſpricht hier von der lex Cornelia, aber nicht von der Calpurnia.

Dieß führt uns zu der Frage, welche Bedeutung der Lex Junia beizulegen ſei. Da dieſe nur zweimal in unſern Fragmenten und ſonſt nirgends erwähnt wird, laſſen ſich bloß unbeſtimmte Vorausſetzungen über ihren Inhalt anſtellen. Vielleicht gab ſie Beſtimmungen über die von römiſchen Bürgern, welche in den Provinzen lebten, anzuſtellenden Klagen gegen römiſche Statthalter, denn dieſe hatten oft nicht weniger als die Provinzialen von der Gewalt der Machthaber zu leiden, wovon der Proceß des Verres hinlänglich Zeugniß giebt. Es folgt aber nicht aus Cic. Div. in Cæc. 17, 18 de quo, quid ego plura commemorem, quasi vero dubium sit, quin tota lex de pecuniis repet. sociorum causa constituta sit. Nam civibus cum sunt ereptæ pecuniæ civili fere actione et privato jure repetuntur. Hæc lex socialis est: hoc jus exterarum nationum est etc., daß die lex Calpurnia allein über Provinzialen Beſtimmungen getroffen habe, und daß ſie alſo hätte durch die Junia ergänzt werden müſſen, wie Sell in ſeinem Buche über die Recuperatio der Römer darzuthun glaubt. Denn in obiger Stelle ſpricht Cicero entweder ganz im Allgemeinen von den Repetundengeſetzen, oder wenn er von einem im Beſondern ſpricht, konnte er nur die lex Cornelia im Sinne haben.

Auch Huſchke ſcheint ſich im Allgemeinen zur Meinung Sells hinzuneigen, indem er ergänzt: qui ob pecunias captas condemnatus fuerit, aut quod cum eo judicio recuperatorio LEGE CALPURNIA, AUT LEGE JUNIA SACRAMENTO ACTUM SIET. Doch erſcheint die Stellung der Worte in einem Geſetze zu gezwungen, und iſt das sacramento actum siet auf beide Geſetze zu beziehen. Wenn ſchon die lex Calpurnia das sacramento agere den Provinzialen oder den in den Provinzen lebenden Bürgern geſtattete, ſo konnten doch die Entfernung von Rom oder andere Umſtände eine Modification in der Legis actio sacramento hervorrufen, welche näher durch die L. Junia beſtimmt war. Auf eine ſolche Modification des Proceſſes ſcheint mir auch das civili fere actione hinzudeuten.

Wann übrigens dieſe Lex Junia gegeben ſei, läßt ſich nicht genau angeben. Sigonius*) ſetzt ſie unter das Conſulat des M. Aemilius Lepidus und L. Aurelius Orestes 126 v. Chr., und ſchreibt ſie dem Tribunen M. Junius Pennus zu. Wäre dies richtig, ſo dürfte ſich Sell nicht wundern, daß ſie der Calp. ſo unbegreiflich ſchnell gefolgt ſei;**) auch giebt Sell ſich auf dieſe Weiſe das Anſehen, als ob er wiſſe, wann die l. Junia gegeben ſei. Aber ſo wenig das Letzte der Fall iſt, eben ſo wenig hat Sigonius das Rechte getroffen, denn der Vater des Geſetzgebers hieß Decimus (Lex Servil. Klenze p. 88), dagegen der Vater des M. Junius Pennus den Vornamen Marcus

*) Græv. Thes. II, 1769.

**) Recuperatio d. Röm. p. 375.

hatte. Cic. Brut. 109: M. Pennus facile agitavit in tribunatu C. Gracchum, paullum ætate antecedens. Fuit enim M. Lepido et L. Oreste coss. quæstor Gracchus, tribunus Pennus, illius M. filius, qui cum Q. Aelio consul fuit.

Unter den Juniis, welche Drumann in seinem Werke aufführt, könnte einer der Folgenden der Urheber des Gesetzes sein. № 24, M. Junius Brutus, den Drumann freilich für den Sohn des M. Junius Brutus hält. Er lebte etwa 130—140 v. Chr. Oder № 46, M. Junius Silanus, der vielleicht ein Sohn von № 45 war. Er war Consul 109 und zwar der erste seiner Familie. Es mochte daher schon geraume Zeit verflossen sein, ehe er vom Tribunat bis zum Consulat gelangt war, und es hindert nichts anzunehmen, daß er um 130 Tribun gewesen.

Sigonius glaubt ferner, daß nach der l. Junia den Repetunden Verurtheilten das Exil als Strafe zuerkannt sei. Er schließt dieß aus dem Beispiele des C. Cato, Consul 114 v. Chr. Er wurde als Consular verurtheilt. Vellej. P. 2, 8. 1. mandetur deinde memoriæ severitas judiciorum, quippe C. Cato consularis M. Catonis nepos, Africani sororis filius, repetundarum ex Macedonia damnatus est, quum lis ejus XVIII millibus æstimaretur. cfr. Cic. Verr. 4, 22. Daß er als Exul zu Tarraco gelebt habe, sagt Cic. p. Balb. 28. Geben wir einmal zu, daß er nach der lex Junia condemnirt sei, so ist damit noch keineswegs bewiesen, daß er das Exil als Strafe für das Repetundenverbrechen erduldet habe. Die 18000 Sesterzen werden nicht als Strafe, sondern als die litis æstimatio bezeichnet. Ins Exil ging er aber wegen andrer Ursachen. Betrachten wir die Stelle Sallust. Jug. 40: C. Mamilius Limetanus tr. pl. rogationem ad populum promulgat, uti quæreretur in eos, quorum consilio Jugurtha senati decreta neglegisset, quique ab eo in legationibus aut imperiis pecunias accepissent, qui elephantos quique perfugas tradidissent, item qui de pace aut bello cum hostibus pactiones fecissent. Vergleichen wir nun damit Cic. Brut. 128: invidiosa lege Mamilia C. Galbam et quattuor consulares . . . . C. Catonem . . . . Gracchani judices sustulerunt, so sehen wir sogleich, daß Cato, da er lege Mamilia a. 110 verurtheilt wurde, nicht wegen seines Repetundenprocesses ins Exil gegangen ist.

Ich breche hier diese Bemerkungen ab, nicht ohne die Hoffnung auszusprechen, daß wir bald durch unsern Landsmann Dr. Theodor Mommsen, der vor vielen Andern dazu berufen ist, eine neue kritische und erläuternde Ausgabe jenes so höchst wichtigen Documentes erhalten werden, wodurch diese Bemerkungen berichtigt, oder ihre Fortsetzung überflüssig würde. Was ich im Einzelnen des Vorstehenden seiner mündlichen Belehrung bei gleichen Studien und damals täglichem Verkehr verdanke, würde bemerkt worden sein, wenn nicht schon einige Jahre verflossen wären, seit jene Untersuchung im Schranke geruht hat, und während welcher Zeit das Einzelne dem eigenen Gedächtniß mehr oder weniger entschwunden ist.

Nachricht

von den

im abgelaufenen Lehrjahre beendigten Lectionen.

Prima.

Latein, 9 Stunden von Ostern bis Michaelis, 8 St. von da bis Ostern. Es wurde gelesen: Cicero de natura deorum I—II, 28. Bis Johannis 4 St., von da bis Michaelis 3 St. Rect. Ciceronis oratio pro Cluentio und pro Plancio von Michaelis bis Ostern, 3 St. Collab. Tacitus von Ostern bis Johannis dial. de oratoribus 1—21. 2 St. Subr. Von Johannis bis Michaelis 2 St. Annal. IV, 32—33; I, 49—51. 55—72. Dr. Struve; von Michaelis bis Ostern 1 St. Annal. II, 5—26, 41, 44—46, 62, 63, 88, 69—73. Rect. Horat. Od. lib. IV. bis Johannis 2 St. Rect. Horat. Sat. 1, 1, 3, 4, 5. von Johannis bis Michaelis 2 St. Dr. Struve. Horat. Sat. 1, 6—10. II. von Michaelis bis Ostern 2 St. Collab. Lateinische Exercitien 2 St. Zuerst nach Lycurg und Solon von Schiller, dann nach Hands Handbuch ꝛc. wurde wöchentlich ein Exercitium gearbeitet, außerdem jede 4—5 Wochen eine freie Arbeit geliefert, und die übrige Zeit mit Extemporalien ausgefüllt. Rect.

Griechisch, 6 St. Es wurde erklärt Thucyd. VI, 61—105. Ostern bis Michaelis 3 St. Rect. Demosthen. Olynth. I. II. III. von Johannis bis Michaelis 3 St. Dr. Struve, Philipp. I. II. III. und orat. de pace von Michaelis bis Ostern 3 St. Rect. Sophocl. Oedipus rex von Ostern bis Michaelis, Oedip. colon. von Michaelis bis Ostern 2 St. Rect. Griechische Grammatik und Exercitien 1 St. Rect.

Hebräisch, 2 St. Aus der Grammatik erst Wiederholung der Formen, dann die ganze Syntax; zur Lectüre Einzelnes aus dem Jesaia und das erste Buch des Psalters. Conr.

Französisch, 2 St. Ahn Handbuch der französischen Sprache S. 121—322, nebst Extemporalien. Subr.

Englisch, 2 St. (priv.) Bulwer, the last days of Pompeii, 1stes und 2tes Buch, nebst Extemporalien. Subr.

Deutsch, 1 St. Aufsätze wie früher. Rect.

Religion, 2 St. Vom heiligen Geist, von der Heilsordnung, dem Wort, den Sacramenten und der Kirche. Seit Michaelis, Wiederholung der Religionslehre. Neues Testament seit Johannis. Zuerst das Leben Pauli, dann der Römerbrief 1—8. 1 St. Rect.

Mathematik, 3 St. Von Ostern bis Michaelis ebene Trigonometrie, Aufgaben nach Meier Hirsch, häufige Messungen im Freien. Von Michaelis bis Ostern Stereometrie. Rect.

Geschichte, 2 St. Im Sommer die deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Cultur und Verfassungsgeschichte, im Winter die neuere Geschichte von der Reformation bis zur französischen Revolution. Conr.

Naturwissenschaften, 2 St. Im Sommer die allgemeine Botanik (Terminologie, Physiologie, Chemie, Systemkunde). Um den Schluß dieses Cursus auf Ostern zu verlegen, wurde demselben für dieses Mal eine dritte Abtheilung hinzugefügt, und zwar das Einfachste und Wichtigste aus der allgemeinen und der anorganischen Chemie. Conr.

Griechische Literaturgeschichte. Von Johannis bis Michaelis 1 St. Dr. Struve, von da bis Ostern 2 St. Collab. Der erste bis Aeschylus, der zweite zu Ende.

Secunda.

Lateinisch, 8 St. Cic. pro Milone cap. 12 — Ende, pro Deiotaro, pro Ligario, in Catilinam I—IV, 4 St. Subr. Virg Aen. III—IV, 220. bis Michaelis 2 St. Rect., dann IV, 221—V, 100, 2 St. Subr. Außerdem in 2 St. Exercitien aus Krebs und Geist mit Grammatik verbunden. Subr.

Griechisch, 6 St. Jacobs Attica, die Abschnitte aus dem Herodot, und Demosthenes im Sommer, dann im Winter Xenoph. Memorab. I—II, 2. 4 St. Rect. Hom. Odys. lib. XVI, 154—XVIII, 242. im Sommer, 2 St. Rect. Dann im Winter lib. I. II. 2 St. Conr. Griechische Grammatik und Exercitien mit mündlichen Uebungen verbunden 1 St. Rect.

Hebräisch, 1 St. Leseübungen, die nothwendigsten Formen, die Hauptsätze der Lautlehre und die ersten Versuche im Uebersetzen. Conr.

Französisch, 2 St. Ségur hist. de Napoléon et de la grande armée liv. 6—liv. 8 ch. 6; daneben Extemporalien. Subr.

Englisch, 2 St. (priv.) mit Prima combinirt. Subr.

Dänisch, 1 St. Fiel bis Johannis weg, von da bis Michaelis hatte den Unterricht Dr. Struve, dann Coll. Hagge. Gelesen wurden Abschnitte aus Flor's größerem dänischen Lesebuch.

Deutsch, 2 St. Zurückgabe der Aufsätze, Grammatik nach Becker und wöchentliche Declamationsübungen. Subr.

Religion, 2 St. Im Sommer die Lehren vom heiligen Geist, von der Kirche und von den letzten Dingen nach dem dritten Artikel. Subr. Im Winter Wiederholung der Religionslehre. Rect. Neues Testament, 1 St. mit Prima combinirt. Rect.

Mathematik, 3 St. Bis Johannis Trigonometrie mit Prima combinirt; dann Arithmetik und zwar: Theorie des Rechnens, Buchstabenrechnung, Potenzrechnung, Ausziehen der Wurzeln, Wurzelrechnung, Rechnung mit imaginären Größen, Proportionen, Progressionen, Logarithmen. Rect.

Geschichte, 2 St. Synchronistische Geschichte der sieben Jahrhunderte vor der französischen Revolution. Conr.

Naturwissenschaften, 2 St. mit Prima combinirt. Conr.

Tertia.

Latein, 7 St. Grammatik und Extemporalien 1 St., Exercitien 1 St., Schriftsteller: im Sommer ausgewählte Stücke aus dem Curtius, im Winter Cæsar bell. Gall. I. 3 St.; in beiden Semestern Ovid. metam. I. II. 2 St. Conr.

Griechisch, 4 St. Jacobs Elementarbuch S. 201—226 und S. 117—144 in 2 St. Hom. Odyss. lib. IX—X, 225 in 2 St. Außerdem Grammatik und Exercitien nach Heß.

Französisch, 2 St. Von Ostern bis Johannis Kramer, von da bis Michaelis Subr., dann Collab. Ahns Lesebuch ungefähr bis zu Ende.

Englisch, 2 St. (priv.) 1ste Abtheil. nach Dattans Lehrbuch, 2te Abth. nach Heckers Leitfaden. Kramer.

Dänisch, 2 St. Fiel weg bis Johannis, dann bis Michaelis Dr. Struve, darauf Collab. Beendigt wurde: Ove Malling store og gode Handlinger.

Deutsch, 2 St., seit Michaelis 3 St. Aus der Grammatik die Interpunctions- und Wiederholung der Satzlehre, Aufsätze wöchentlich und dann verschiedene Uebungen — Analyse von Musterstücken, Uebersetzen älterer Dialecte u. dgl. Conr.

Religion, 2 St. Geschichte der christlichen Religion, Reformationsgeschichte. Conr. Seit Michaelis: die Lehre von Gottes Dasein, Einheit, Wesen, Eigenschaften; die Dreieinigkeit; Schöpfung, Erhaltung, Regierung; die Lehre von den Engeln. Gelernt wurden passende Sprüche und Gesänge. Außerdem Bibelkunde 1 St. seit Michaelis. Einleitung in die heil. Schrift; die 5 Bücher Moses, das Buch Josua, das Buch der Richter und das Buch Ruth. Die wichtigsten Lehr- und Geschichtsstellen wurden erklärt. Kr.

Mathematik, 2 St. Arithmetik, und zwar: Theorie des Rechnens, Buchstabenrechnung, Potenzrechnung, Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzeln. Dabei die Beispielsammlung von Meier Hirsch.

Geschichte, 3 St. Nach Kapp S. 88—108. Von Klodwig bis Rudolph von Habsburg; daneben Geographie von Schweden, Norwegen und Dänemark. Conr. Nach Michaelis: Deutsche Geschichte von den Hohenstaufen bis auf die Zeiten nach dem 30jährigen Kriege. Dabei Geographie von Deutschland. Collab.

Naturwissenschaften, 2 St. Im Sommer Mineralogie, im Winter Wiederholung des zoologischen Systems und Naturgeschichte der Insecten, besonders Schmetterlingskunde. Conr.

Rechnen, 2 St. Nach Saß Rechenbüchern. Kramer.

Schreiben. Im Sommer 2 St., im Winter 1 St. Kramer.

Singen, 2 St. Die Kenntniß der Noten und Intervalle und des Takt. Stimmübungen. Gesungen wurden 12 Choräle und 12 theils ein- theils mehrstimmige Lieder. Kramer.

Quarta.

Latein, 6 St. In 5 Stunden wurde gelesen von Candidat Bärens Ostern bis Johannis, von Dr. Struve Johannis bis Michaelis, von Collab. Hagge Michaelis bis Ostern: Aurelius Victor de viris illustribus, dann Nepos Miltiades, Themistocles, Aristides und Pausanias. 1 St. Exercitien aus Gröbel.

Griechisch, 3 St. Hauptsächlich beschäftigte uns die Formenlehre, im 1sten Halbjahr bis zu den Verbis auf — μι, im zweiten bis zu den **Verbis contractis**. Daneben wurde mit den älteren Schülern gelesen Jacobs Elementarbuch S. 11—72, mit den Anfängern aber in den letzten Wochen S. 1—8. Subr.

Französisch, 2 St. Ahn's Lehrgang S. 14—40 übersetzt und gelernt. Kramer.

Deutsch, 2 St. Stilübungen; die Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satz. Aufsagen verschiedener Gedichte. Kramer.

Religion, 3 St. In 2 St. die 10 Gebote. Gelernt wurden passende Sprüche und Gesänge. In einer Stunde biblische Geschichte des A. T. bis David. Kramer.

Geschichte nach Kapp's Leitfaden bis Michaelis in 3 St., nachher in 2 St. vom Ende des peloponesischen Krieges bis zur Reformation. Subr.

Geographie, seit Michaelis 2 St. Nach einem raschen Ueberblick über das feste Land und die Meere der ganzen Erde wurde Deutschland, der preußische und östreichische Staat und Italien durchgegangen. Subr.

Mathematik, 2 St. Im Sommer die leichtesten Sätze der Geometrie, im Winter stereometrische Formenlehre. Conr.

Naturgeschichte, 2 St. Die Vögel und Amphibien nach Eichelberg. Kramer. Seit Michaelis die Naturgeschichte der Reptilien, der Fische, der Crustaceen und der Kerfen. Conr.

Rechnen, 4 St. 1ste Abtheil. nach Saß; 2te Abth. Bruchrechnung. Kramer.

Schreiben, 2 St. Kramer.

Singen, 2 St. Mit Tertia combinirt 1 St.; die andere Stimmübungen. Kramer.

Quinta.

Latein, 6 St. Ostern bis Johannis Candidat Bärens, Johannis bis Michaelis Dr. Struve. Gelesen wurde: Schönborn Lesebuch § 1—50. Nach Michaelis erste Abtheilung § 26—50, zweite Abtheilung § 2—26. Collab.

Französisch, 2 St. Ahn's Lehrgang: 1ste Abth. S. 1—26, 2te Abth. S. 1—14 übersetzt und gelernt. Kramer.

Deutsch, 3 St. Uebungen in der ~~Geographie~~ Rechtschreibung und im Stil; die Lehre vom einfachen Satz; Uebungen in der Wort- und Satzbildung. Kramer.

Religion, 3 St. Kramer.
Mathematik, 2 St. Conr.
Geschichte, 2 St. Subr.
Geographie, 2 St. Subr.
Naturgeschichte, 2 St. Kramer u. Conr.
Rechnen, 4 St. Kramer.
Schreiben, 2 St. Kramer.
Singen, 2 St. Kramer.

} combinirt mit Quarta.

Schulnachrichten.

Ostern 1844 ging Niemand zur Universität, 8 Schüler verließen die Schule, nämlich 4 aus Secunda, 3 aus Tertia, 1 aus Quarta. Von diesen wollten 4 sich für das Militärfach weiter ausbilden, 3 ergriffen ein bürgerliches Gewerbe und einer, von schwachen Verstandeskräften und ziemlich im Alter vorgerückt, vertauschte unsere Schule mit einer andern, um dort schneller fortzukommen. Dagegen wurden 13 aufgenommen, nämlich 3 in Secunda, 1 in Quarta, 9 in Quinta. Versetzt wurden 2 aus Secunda nach Prima, 2 aus Quarta nach Tertia, 6 aus Quinta nach Quarta. Die Frequenz war im Sommerhalbjahr:

I.	II.	III.	IV.	V.	Summe.
12.	13.	23.	22.	14.	84.

Michaelis ging zur Universität um Theologie zu studiren Andreas Detlef Jensen aus Glückstadt, nachdem er im Maturitätsexamen den 2ten Character mit rühmlicher Auszeichnung (II, a.) erhalten und öffentlich geredet.

Außerdem gingen 6 ab, sämmtlich zu einem bürgerlichen Gewerbe, und zwar 1 aus Secunda, 2 aus Tertia, 3 aus Quarta. Aufgenommen wurden 10 Schüler, 1 in Tertia, 3 in Quarta, 6 in Quinta. Versetzt wurden 2 aus Secunda nach Prima, 7 aus Tertia nach Secunda, 9 aus Quarta nach Tertia, 6 aus Quinta nach Quarta. Die Frequenz war also:

I.	II.	III.	IV.	V.	Summe.
13.	17.	24.	19.	14.	87.

Neujahr gingen 2 Tertianer zu einer andern Bestimmung ab.

Da Ostern 1844 der Collaborator Dr. Grauer noch nicht zurückgekehrt war, wurde mit Bewilligung der Behörde der Hr. Candidat Bärens für den lateinischen Unterricht in Quarta und Quinta angenommen. Bald darauf traf die Nachricht von dem Tode des Dr. Grauer ein. In ihm, der schon zwei Jahre durch Krankheit der Schule entzogen war, verlor unsre Anstalt einen eben so geistreichen, als eifrigen Lehrer, wir einen liebenswürdigen Collegen, der mit tiefen Kenntnissen eine innige, kindliche Frömmigkeit verband. Vorläufig trat als Hülfslehrer der Hr. Dr. Struve von Johannis bis Michaelis ein. Er hat bei uns mit vieler Treue und großem Interesse gewirkt. Dafür unser Dank und der Wunsch, daß ihm bald an einer Schule unsres Vaterlandes eine Anstellung zu Theil werde. Unterm 4. Oct. ward von Sr. Majestät zum Collaborator ernannt und am 22sten introducirt der Schulamtscandidat Hr. Heinrich Hagge. Durch seine Ernennung sind unsre Wünsche in Erfüllung gegangen, da wir in ihm einen kenntnißreichen und schon früher im Unterrichten vielfältig geübten Mann gefunden haben. Das Lehrercollegium besteht jetzt aus dem Conrector Lucht, dem Subrector Petersen, dem Collaborator Hagge, dem fünften Lehrer Kramer und dem Unterzeichneten.

Die Classenexamina sind wie gewöhnlich abgehalten und die Privatarbeiten beaufsichtigt.

Nicht unerwähnt darf ich es an diesem Orte lassen, wie auf eine erfreuliche Weise unsere Schule gefördert worden ist durch die Errichtung einer Turnanstalt im Schulhofe. Der Platz wurde vom Schulcollegium bewilligt, und die Einrichtung mit gewohnter Humanität völlig den Lehrern überlassen. Zum Ankauf des Apparats eröffnete der Rector eine Subscription, und

der Ertrag überstieg zu seiner großen Freude die Erwartung, die er gehegt; doch noch größere Freude gewährte ihm die Theilnahme an der Schule, die sich in dieser Freigebigkeit klar und deutlich aussprach. Er hält es daher für seine Schuldigkeit, zuvörderst den freundlichen Gebern seinen wärmsten Dank hier öffentlich auszusprechen, dann einen kurzen Bericht abzustatten und die Abrechnung vorzulegen.

Die Turnanstalt, die bis jetzt noch eine private ist, und außer den Schülern der Gelehrtenschule, noch andere Schüler umfaßt, unterrichtete ihre Schüler, 116 an der Zahl, in 7 Abtheilungen. Drei derselben bestanden aus Schülern der Gelehrtenschule, drei aus andern Schülern, die siebente aus Mädchen. Der Unterricht hat im Ganzen guten Erfolg gehabt, denn es zeigte und erhielt sich ein lebendiges Interesse unter den Schülern; viele derselben haben sehr sichtliche Fortschritte gemacht, Unbeholfene sind gewandter, Furchtsame beherzter, Schwache stärker geworden. Die Uebungen sind so eingerichtet und wurden so geleitet, daß auch Kinder von schwächlicher Constitution Theil nehmen konnten. — In jeder Stunde wurde einige Zeit den Vorbereitungs- und Geschmeidigkeitsübungen gewidmet, und sonst in die Uebungen der Wechsel gebracht und die Folge für dieselben beobachtet, welche der Gesundheit zuträglich ist. Zugleich muß den Turnlehrern das Zeugniß gegeben werden, daß sie mit Umsicht und Kraft beflissen waren, jeder körperlichen Verletzung vorzubeugen. Für die Vervollständigung des Apparats haben wir freilich noch Wünsche; aber näher liegt uns die Vergrößerung des Platzes und die Herstellung eines bedeckten Locals zum Schutz gegen ungünstige Witterung. Daß diesem Bedürfniß noch nicht abgeholfen, liegt nicht in der Bereitwilligkeit der Behörde, sondern in andern Umständen. Dem Herrn Conrector, meinem lieben Collegen, sage ich noch zuletzt den Dank der Schule für die Aufopferung an Zeit, wie für die freudige Theilnahme, die er der Leitung der Turnanstalt gewidmet.

Abrechnung für die Turnanstalt.

Einnahme.

Durch Subscription eingekommen, nach Abzug der Kosten	238	℔.	2 ß
Beitrag der Schüler der Gelehrtenschule um Johannis	7	„	12 „
Beitrag derselben um Michaelis	10	„	4 „
Beitrag der übrigen Schüler für das Semester	33	„	4 „
Summe der Einnahme	289	℔.	6 ß
	281	„	3½ „
Cassebehalt	8	℔.	2½ ß

Ausgabe.

Für alte Sachen nach Taxation bezahlt	90	℔.	14 ß
„ neu angeschaffte Sachen .	60	„	11½ „
„ Malerarbeit	9	„	10 „
„ das Gestell eines Voltigirpferdes	33	„	
„ eine Balancirmaschine . .	9	„	8 „
Schmiederechnung	21	„	
Copialien	—	„	4 „
„ die große Klettermaschine ohne Holzwerk nebst kleinen Ausgaben	26	„	4 „
„ Beziehung des Pferdes .	30	„	
Summe der Ausgabe	281	℔.	3½ ß

Das öffentliche Examen wird Freitag den 7ten März abgehalten werden, und zwar in folgender Ordnung:

Vormittag	9 — 9½	Prima,	Sophocles Oedipus auf Colonos, Rector.
	9½ — 10		Horaz Satiren, Collaborator.
	10 — 10½	Secunda,	Virgils Aeneide, Subrecter.
	10½ — 11		Französisch, Subrector.
	11 — 11½	Tertia	Cäsar de bello Gall., Conrector.
	11½ — 12		Mathematik, Rector.
Nachmittags	3 — 3½	Quarta,	Naturgeschichte, Conrector.
	3½ — 4		Französisch, fünfter Lehrer.
	4 — 4½	Quinta,	Latein, Collaborator.
	4½ — 5		Deutsch, fünfter Lehrer.

Zum Schluß werden die 3 unteren Classen eine Probe im Singen ablegen.

Zu dieser Feier lade ich die Gönner und Freunde der Schule ehrerbietigst und geziemend ein.

Horn, Rector.

Auszug aus der Bibliotheksrechnung pro ult. Dec. 1843—1844.

I. Einnahme.

1. Cassebehalt		21 ℔	13 ß
2. Ordentliche Beiträge der Schüler:			
1843. Quart. I.	39 ℔ 12 ß		
„ „ II.	40 „ — „		
„ „ III.	37 „ 8 „		
„ „ IV.	43 „ 4 „		
		160 „	8 „
3. Von einem Abiturienten . .		7 „	8 „
4. Rabatt des Buchhändlers . .		5 „	3 „
5. Eingegangene Restanten . . .		— „	8 „
Summa		195 ℔	8 ß

II. Ausgabe.

1. Prämie der Assecuranz . . .	2 ℔	1 ß
2. Für neue Werke	31 „	2 „
3. Auf Auction oder beim Antiquar gekaufte Bücher . . .	69 „	11 „
4. Buchbinderarbeit	17 „	12 „
5. Eine Relief-Charte	11 „	10 „
6. Porto, Kleinigkeiten	3 „	1 „
Summa	135 ℔	5 ß
Einnahme	195 „	8 „
in Cassa	60 ℔	3 ß
Restanten	10 „	4 „
Ueberschuß	70 ℔	7 ß

Durch die Gnade Sr. Majestät des Königs erhielt die Schulbibliothek

das zweite Heft des statistischen Tabellenwerks, enthaltend eine tabellarische Zusammenstellung des Hartkorns ꝛc. im Königreich Dänemark,

wofür die Anstalt ihren allerunterthänigsten Dank ausspricht. Auch das Naturaliencabinet ist durch freundliche Gaben, insonderheit auch durch ein Planetarium, welches der Quartaner C. v. L. schenkte, bereichert worden. Wir nehmen solche Gaben mit dem herzlichsten Dank entgegen.

A. C. Lucht, d. Z. Bibliothekar.

Ostern — Michaeli 1840

1. Religion

III. Lehre von Mensch. s. Dietrich (Sprach, Gesang)

IV. V (Beschluß d. 10 Gebot.) 2 Hauptstück. 1, 2, 3 Artikel

Bibelkunde

III. die Bücher d. A. T.

Bibelschicht

IV. V. d. Geschichte d. A. T.

2. Rechnen

III. Tafelrech. (Kopfrech. im Winterhalbjahr)

IV. V. Kopfrech. v. Joh. bis Michaeli; d. Zinsrechnung; Repetition d. Brüche.

3. Deutsch Sprach

IV. d. Lehre vom zusammengesetzt. Satz. Wortbildg. nach Mager. — Analyse deutscher Stylmuster v. Otto.

V. d. Lehre vom Satz. zuletzt an Musterstücke nach Otto. Wortbildg. Orthogr.

Plan

IV. 1te Jahr. 10 Gebote. 2 Std. } Lehre
2 Jahr. 2 u. 3 Hauptstück 2 Std. }
1 Jahr. Bibl. Gesch. A. T. 1 Std. } Geschichte
2 Jahr. Bibl. Gesch. N. T. 1 Std. }

III. 1, 1 Jahr. Glaubenslehre 2 Std. } Lehre
2, 1/2 Jahr. do 1 Std. }
1/2 Jahr. Bibellesen ~~(Kirchengeschichte)~~ 1 Std. }

1, 1 Jahr. Bibelkunde A. T. 1 Std.
1/2 Jahr. Bibelkunde N. T. 2 Std.
2, 1/2 Jahr. Kirchengeschichte 2 Std.

Plan für später

III. 1te Jahr Glaubenslehre 2 Std.
2te Jahr Kirchengeschichte 2 Std.

1ste Jh. Bibelkunde 1 Std.
2te Jh. Bibellesen 1 Std.

3 0112 115882265